

## Allgemeine und spezielle Geschäftsbedingungen der TLC Torsten Lippert Management & Consulting

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten für alle Verträge, Lieferungen, Managementtraining, Seminaren, Schulungen und sonstigen Leistungen

**der TLC Torsten Lippert Management & Consulting,  
D – 14513 Teltow, Johann-Strauß-Straße 15,  
Telefon: +49 3328 444 00 10  
Fax: +49 3328 300 412  
eMail: info@TLC-Berlin.de  
Webseite: www.TLC-Berlin.de**

**Steuernummer: 046 / 245 / 01867**

(nachstehend: auch „TLC“ genannt),

gegenüber ihren **Kunden / Vertragspartner**,  
die nicht Verbraucher im Sinne von § 13 BGB sind.

(nachstehend: auch „Vertragspartner“ genannt),

Abweichenden Geschäftsbedingungen der Vertragspartner wird hiermit widersprochen. Solche abweichenden Bedingungen erkennt TLC nur an, wenn dies ausdrücklich und schriftlich vereinbart wurde.

Die AGB bestehen aus:

- I. Allgemeinen Bestimmungen (I.),
- II. Besonderen Bestimmungen für die Unternehmensberatung (II.)
- III. Trainings-, Schulungs- oder Seminarveranstaltungen / Schulungen (III.).

Der Vertragspartner kann diese AGB unter [www.TLC-Berlin.de](http://www.TLC-Berlin.de) unter dem Punkt AGB einsehen und ausdrucken oder durch eine e-Mail an [info@TLC-Berlin.de](mailto:info@TLC-Berlin.de) in schriftlicher Form anfordern.

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1 ALLGEMEINES**

- (1) TLC richtet sich mit ihren Angeboten ausdrücklich nicht an Verbraucher i.S.d. § 13 BGB. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten jedoch nur gegenüber Unternehmern i.S.d. § 14 BGB, juristischen Personen des

öffentlichen Rechts sowie gegenüber öffentlich-rechtlichen Unternehmen bzw. staatlichen Einrichtungen.

- (2) Durch den Vertragsabschluss bestätigt der Kunde / Vertragspartner, dass er die von TLC zu erbringenden Beratungs- und/oder Dienstleistungen bzw. die von TLC erstellten Unterlagen für seine eigene gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit beauftragt bzw. erwirbt.
- (3) Alle Vereinbarungen, die zwischen der TLC und dem Vertragspartner zwecks Ausführung des Vertrages getroffen werden, insbesondere bezogen auf Zusatzaufträge, sind schriftlich niederzulegen. Auch die Abbedingung dieses Schriftformerfordernisses hat schriftlich zu erfolgen.
- (4) Die Geschäftsbeziehungen zwischen TLC und den Vertragspartner unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- (5) Entgegenstehende, von diesen Geschäftsbedingungen abweichende oder diese ergänzenden Geschäfts- und Lieferbedingungen des Vertragspartners werden nicht anerkannt, es sei denn, die TLC hat ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt; ansonsten werden entgegenstehende, von diesen Geschäftsbedingungen abweichende oder die ergänzenden Geschäfts- und Lieferbedingungen nicht Vertragsinhalt, auch wenn die TLC ihnen nicht ausdrücklich widersprochen hat.
- (6) Bestätigt der Vertragspartner einen Auftrag (Bestellung), ein Angebot abweichend von diesen Geschäftsbedingungen, oder nimmt die TLC in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Vertragsbedingungen des Vertragspartners Lieferung und Leistungen vorbehaltlos entgegen, oder leistet die TLC vorbehaltlos Zahlung, so gelten dennoch nur diese Geschäftsbedingungen.
- (7) Mündliche Nebenabreden gelten nur, wenn sie vor Leistungserbringung von der TLC schriftlich bestätigt werden.

## **§ 2 ANGEBOT, BESTELLUNG UND AUFTRAGSBESTÄTIGUNG**

- (1) Bei der Angebotsabgabe hat sich der Vertragspartner hinsichtlich der Beschaffenheit, der Menge oder/und der Leistungsausführung an die Ausschreibung oder Bestellung / -anfrage zu halten. Auf eine Abweichung hat er ausdrücklich hinzuweisen. Sämtliche Nebenkosten sind im Angebot gesondert unter Angabe der Höhe auszuweisen. Ansonsten gelten sie als nicht vereinbart.
- (2) Der Vertragspartner ist verpflichtet, Bestellungen, Kontrakte und Lieferpläne innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zugang durch Rücksendung eines

von ihm unterzeichneten Doppels zu bestätigen. Maßgebend ist der Tag des Zugangs bei der TLC. Von einer Rücksendung kann abgesehen werden, wenn die TLC ausdrücklich darauf verzichtet. Unabhängig von der Verpflichtung zur Rücksendung der Bestätigung gelten die Bedingungen der Bestellung, des Kontrakts bzw. des Lieferplanes als angenommen, wenn der Vertragspartner nicht innerhalb der bezeichneten Frist schriftlich widerspricht.

- (3) Kostenvoranschläge und Angebote werden kostenlos vom Vertragspartner erstellt.
- (4) Alle Angebote der TLC sind freibleibend, sofern im Angebot nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird.

### § 3 VERSAND VON DOKUMENTEN UND GEFAHRENÜBERGANG

- (1) Bei einem Versand oder einer Übertragung von Dokumenten im Zusammenhang mit der Erbringung von Dienstleistungen der TLC geht die Gefahr auf den Kunden über, sobald die TLC die Dokumente der Transportperson oder dem Telekommunikationsdienstleister ausgeliefert hat.
- (2) Der Kunde wird unverzüglich nach dem Eintreffen die Beschaffenheit der Dokumente untersuchen, etwaige Transport- oder Übermittlungsschäden gegenüber der Transportperson oder dem Telekommunikationsdienstleister beanstanden, die Beweise dafür sichern sowie die TLC fernmündlich und schriftlich unverzüglich unterrichten.

### § 4 LEISTUNGEN DER TLC

- (1) Die TLC erbringt Beratungs-, Prüfungs- und sonstige Dienstleistungen in dem Bereich Datenschutz, insbesondere durch die **Benennung zum externen Datenschutzbeauftragten/-Auditor, Umweltschutzmanager oder Beratung des Managements des Kunden**. Grundlage der Leistungen ist der aktuelle Stand der Technik und der einschlägigen Gesetzgebung.
- (2) Die TLC behält sich das Recht vor, die zwischen den Parteien vereinbarten Leistungen zu erweitern, zu verändern oder zu verbessern sowie die Schwerpunktsetzung anzupassen (nachfolgend „Leistungsanpassung“ genannt), sofern die zwischen den Parteien vereinbarte Entgelte (exklusive Steuern) nicht um mehr als 10 % überschritten werden. Die TLC ist zu einer Leistungsanpassung insbesondere dann berechtigt, wenn eine solche auf Umständen gründet, die die TLC nicht beeinflussen kann (z. B. Änderungen im Verantwortungsbereich von Dritten, Änderungen der gesetzlichen Vorschriften oder Veränderungen der Marktbedingungen). Die TLC trifft hierbei ihre Entscheidungen nach eigenem Ermessen, jedoch unter

Beachtung der berechtigten Kundeninteressen und wird versuchen, mit dem Kunden nach Möglichkeit ein Einvernehmen zu erwirken. Die TLC wird Kunden stets unverzüglich und rechtzeitig über die erforderlichen Anpassungen in Kenntnis setzen.

Der Kunde hat das Recht der Änderung zu widersprechen. Sollte der Kunde dieses Recht ausüben, treten die Parteien binnen zehn (10) Werktagen (Werktag: Montag bis Freitag) in Verhandlungen über eine Anpassung der Entgelte ein. Sollten die Parteien sich nicht binnen zwanzig (20) Werktagen nach Eintritt in die Verhandlungen über eine Entgeltanpassung einigen, kann die TLC den Vertrag mit einer Frist von vierzehn (14) Kalendertagen nach dem Tag, an dem eine der Parteien das Scheitern der Verhandlungen erklärt hat, außerordentlich kündigen. Das Kündigungsrecht ist binnen sieben (7) Tagen nach dem Scheitern der Verhandlungen zu erklären. Zur Einhaltung der Erklärungsfrist ist es ausreichend, wenn vorab eine Kopie der Kündigungserklärung in elektronischer Form oder durch Fax zugeht.

- (3) Die Leistungen der TLC erfolgen ausschließlich als Dienstleistungen zur Unterstützung des Kunden in dessen alleiniger Verantwortung. Die TLC übernimmt im Zusammenhang mit der Erbringung der Leistungen keine Verantwortung für ein bestimmtes Ergebnis oder einen bestimmten Erfolg.
- (4) Die TLC ist berechtigt, die Leistungen durch Unterbeauftragung an Dritte zu erbringen (Subunternehmer). Die TLC haftet für die Leistungserbringung von Subunternehmern wie für eigenes Handeln.
- (5) Bei Widersprüchen in der Beauftragung gelten nacheinander in folgender Reihenfolge:
  - die Beauftragung für ein Leistungspaket Externer Datenschutz mit Anlage 1:  
Leistungsbeschreibung/Laufzeit/Preise – diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen in der am Tag der Auftragserteilung gültigen Fassung –
- (6) Fußt die zu erbringende Leistung auf der Mitwirkungspflicht des Kunden und kommt er dieser nicht nach, so ist die TLC nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit nicht mehr Leistungspflichtig.

## **§ 5 PFLICHTEN UND OBLIEGENHEITEN DES KUNDEN**

- (1) Der Kunde stellt sicher, dass alle erforderlichen Beistellungs- und Mitwirkungsleistungen rechtzeitig, im erforderlichen Umfang und kostenlos für die TLC erbracht werden.

- (2) Der Kunde gewährt den Mitarbeitern der TLC bei deren Arbeiten im Betrieb des Kunden jede erforderliche Unterstützung. Zu dieser Unterstützung zählt u. a., dass der Kunde:
- sicherstellt, dass ein qualifizierter Mitarbeiter am Erfüllungsort unterstützend zur Verfügung steht
  - dafür sorgt, dass den von der TLC eingesetzten Mitarbeitern zu der vereinbarten Zeit freier Zugang zu dem jeweiligen Rechner und der Software gewährt wird
  - zugunsten der Mitarbeiter der TLC dafür sorgt, dass seine Beistellungen die Arbeitsschutzvorschriften erfüllen
  - den Mitarbeitern der TLC rechtzeitig die für ihre Tätigkeiten notwendigen Informationen zur Verfügung stellt
  - den Mitarbeitern der TLC, ausreichende und zweckentsprechende Arbeitsräume einschließlich Arbeitsmittel zur Verfügung stellt, soweit die Mitarbeiter zur Vertragserfüllung im Betrieb des Kunden sein müssen.
- (3) Datenträger, die der Kunde zur Verfügung stellt, müssen inhaltlich und technisch einwandfrei, insbesondere frei von Schadprogrammen (z.B. „Viren“) sein. Ist dies nicht der Fall, so ersetzt der Kunde der TLC alle aus der Benutzung dieser Datenträger entstehende Schäden und stellt die TLC von allen Ansprüchen Dritter frei.
- (4) Erbringt der Kunde eine erforderliche Mitwirkungsleistung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht in der vereinbarten Weise, so sind die hieraus entstandenen Folgen (z. B. Verzögerungen, Mehraufwand) vom Kunden zu tragen.
- (5) Die TLC und ihre Erfüllungsgehilfen sind von sämtlichen Ansprüchen Dritter freizustellen, die auf einer rechtswidrigen Verwendung der urheberrechtlich geschützten Leistungen durch den Kunden beruhen oder mit seiner Billigung erfolgen oder die sich aus datenschutzrechtlichen oder sonstigen rechtlichen Streitigkeiten ergeben, die mit der Nutzung der Leistung verbunden sind. Der Kunde unterrichtet die TLC unverzüglich schriftlich, falls Dritte die Verletzung ihrer Rechte gegen ihn geltend machen. Der Kunde wird die von Dritten behauptete Rechtsverletzung nicht anerkennen und jegliche Auseinandersetzung entweder der TLC überlassen oder nur im Einvernehmen mit der TLC führen.
- (6) Der Kunde hat Mängelrügen mit einer nachvollziehbaren Schilderung der Fehlersymptome schriftlich, und soweit möglich, unter Übergabe anzufertigender schriftlicher Aufzeichnungen, Hardcopy oder sonstiger die Mängel veranschaulichender Unterlagen zu melden.
- (7) Der Kunde garantiert im Sinne eines selbständigen Garantieversprechens, über sämtliche für die Durchführung der vertraglichen Vereinbarung notwendigen Rechte in vollem Umfang zu verfügen und an die TLC in dem

erforderlichen Umfang übertragen bzw. ihr sie einräumen zu können, ohne dass dadurch Rechte Dritter verletzt werden. Dabei garantiert der Kunde insbesondere, dass er über alle erforderlichen Rechte des Geistigen Eigentums (z. B. Urheberrechte, Markenrechte) und gewerblichen Schutzrechte an den von ihm zur Verfügung gestellten Inhalten verfügt und zur Veröffentlichung und Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Veröffentlichung in dem für die Durchführung der vertraglichen Vereinbarung erforderlichen Umfang befugt ist. Der Kunde trägt die ausschließliche Verantwortung für die Richtigkeit seiner Inhalte und ist allein für mögliche Rechtsverletzungen haftbar. Der Kunde garantiert, dass seine gelieferten Inhalte und deren Nutzung durch die TLC sowie eingesetzte Links auf weiteren Seiten nicht gegen geltendes Recht verstoßen. Der Kunde garantiert, dass er keine Inhalte übermittelt, deren Bewerbung oder Vertrieb gegen gesetzliche Verbote (z. B. Straf- und Ordnungswidrigkeiten-Recht, Betäubungsmittelgesetz, Arzneimittelgesetz, Waffengesetz), die guten Sitten oder Rechte Dritter (z. B. Persönlichkeits-, Namens-, Urheber-, Datenschutzrechte) verstoßen. Überdies übermittelt der Kunde keine Inhalte, die kriegsverherrlichend sind, offensichtlich geeignet sind, Kinder oder Jugendliche sittlich zu gefährden, stellt Menschen, die sterben oder schweren körperlichen oder seelischen Leiden ausgesetzt sind oder waren, nicht in einer die Menschenwürde verletzenden Weise dar und gibt ein tatsächliches Geschehen nicht wieder, ohne dass ein überwiegendes berechtigtes Interesse gerade an dieser Form der Darstellung vorliegt, die in sonstiger Weise die Menschenwürde verletzen oder die nicht öffentlich zugänglich gemacht werden dürfen sowie unterlässt sämtliche Eingaben, die Viren, Schadsoftware oder ähnliche Programme enthalten, die geeignet sind, Daten oder Systeme zu schädigen, heimlich abzufangen oder zu löschen.

- (8) Sollte der Kunde gegen § 5 (6) verstoßen, beseitigt er den Verstoß unverzüglich, ersetzt einen der TLC aus dem Verstoß entstandenen Schaden und stellt sie von allen aufgrund des Verstoßes geltend gemachten Ansprüchen Dritter frei und erstattet die entstandenen Kosten der Rechtsverteidigung in vollem Umfang. Für den Fall eines aufgrund des Verstoßes des Kunden gegen die TLC geführten Rechtsstreits tritt der Kunde auf Verlangen der TLC dem Streit von Seiten der TLC bei. Im Falle eines Verstoßes erhält die TLC das Recht, die Ausführung der vertraglich vereinbarten Leistungen mit sofortiger Wirkung einzustellen und den Vertrag mit dem Kunden fristlos zu kündigen.

## **§ 6 EIGENTUMSVORBEHALT**

Die TLC behält sich das Eigentum an Dokumenten und einzuräumende Rechte bis zur vollständigen Bezahlung der geschuldeten Vergütung vor. Zuvor sind die Rechte stets nur vorläufig und durch die TLC frei widerruflich eingeräumt.

## **§ 7 UMSATZSTEUER UND ZAHLUNG, VERGÜTUNG UND FÄLLIGKEITEN**

- (1) Die vereinbarten Vergütungen und Nebenkosten verstehen sich, wenn nicht anders angegeben, netto zuzüglich Umsatzsteuer.
- (2) Monatliche Preise, Pauschalen oder Vergütungen sind, mit dem vereinbarten Beginn der Leistungserbringung, monatlich im Voraus zu zahlen.
- (3) Zahlungsverpflichtungen der Kunde / Vertragspartner sind, wenn nicht anders vereinbart, innerhalb von 5 Werk-Tagen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. Kommt ein Kunde mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug, so kann TLC nach den gesetzlichen Bestimmungen Schadensersatz verlangen und/ oder vom Vertrag zurücktreten.
- (4) TLC stellt den Vertragspartner stets eine Rechnung aus.
- (5) Rechnungen an die TLC sind unverzüglich nach vertragsgemäßer Ausführung der vereinbarten Leistungen für jede Bestellung gesondert in zweifacher Ausfertigung unter Angabe der Bestell- und Bestellpositionsnummer der TLC zu erteilen. Gibt der Vertragspartner die Bestell- und Bestellpositionsnummer der TLC nicht oder fehlerhaft an, gehen daraus resultierende Verzögerungen zu seinen Lasten. Sämtliche Fristen beginnen nicht zu laufen, wenn Verzögerungen in der Rechnungsbearbeitung infolge der Nichtangabe oder fehlerhaften Angabe der Bestell- und Bestellpositionsnummer eingetreten sind.
- (6) Den Rechnungen sind ggf. die bestätigten Leistungsnachweise und Belege beizufügen.
- (7) Abschlags- oder Teilzahlungen müssen gesondert vereinbart werden oder gesetzlich angeordnet sein. Die Schlussrechnung muss als solche bezeichnet sein und die vereinnahmten Abschlags- oder Teilzahlungen nebst Umsatzsteuer entsprechend den Abschlags- oder Teilrechnungen ausweisen.
- (8) Zusätzlich zur Vergütung berechnet die TLC entstandene Reisekosten monatlich nachträglich oder zu jedem Ereignisende. Vorbehaltlich einer anderweitigen vertraglichen Vereinbarung werden Reisekosten und Spesen (Fahrkosten inkl. Parkkosten, Übernachtungskosten, Verpflegungsmehraufwand, Reisenebenkosten etc.) mittels Reisekostenabrechnung weiterberechnet. Mietfahrzeuge werden zu verkehrsüblichen Preisen angemietet. Fahrten, die mit einem firmeneigenen PKW durchgeführt werden, werden mit 0,86 € / km abgerechnet. Wenn Kundenprojekte Flüge oder Hotelübernachtungen voraussetzen, wird dies im Vorfeld mit dem Kunden abgestimmt. Bis einen Flug wird in der Business-Class; Bahnfahrten werden in Höhe des Flexpreises für die ersten Klasse der Deutschen Bahn abgerechnet. Reisezeiten werden nach dem vereinbarten

Stundensatz abgerechnet. Liegt die Arbeitszeit oder Reisezeit außerhalb der normalen Arbeitszeit, so werden folgende Zuschläge auf die Vergütung je Arbeitsstunde erhoben:

- a. 50% an Werktagen (montags bis freitags) von 0.00 bis 8.00 Uhr und von 17.00 bis 0.00 Uhr
- b. 100% an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen.

- (9) Geht die Rechnung vorfristig zu, beginnt die Zahlungsfrist nach vollständiger Leistungserbringung, nicht jedoch vor dem vereinbarten Lieferungs- oder Leistungstermin.
- (10) Die Zahlung erfolgt durch Überweisung. Als Zahlungstag gilt der Tag der Übergabe des Zahlungsauftrages an das Geldinstitut der TLC.
- (11) Ein Aufrechnungsrecht steht dem Kunden nur zu, soweit seine Gegenforderung rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist.
- (12) Bei Fälligkeit hat die TLC das Recht, Zinsen in Höhe von acht Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu berechnen. Daneben wird TLC für die entstehenden Aufwände eine Pauschale in Höhe von 40 € in Rechnung stellen, wobei dem Kunden der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten bleibt. Darüber hinaus entstandene höhere Verzugsschäden sowie sonstige Rechte darf die TLC ungeachtet dessen geltend machen.

## **§ 8 AUFRECHNUNG UND ABTRETUNG**

- (1) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen der TLC uneingeschränkt zu.
- (2) Der Vertragspartner ist zur Aufrechnung gegen Forderungen der TLC oder zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur berechtigt, soweit die Gegenforderung anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist.
- (3) Die Abtretung von Rechten aus dem Auftragsverhältnis durch den Vertragspartner bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der TLC.

## **§ 9 NUTZUNGSRECHT**

- (1) Sofern nichts anderes vereinbart wurde, erhält der Kunde an sämtlichen aus den Leistungen der TLC entstandenen Dokumenten, aufschiebend bedingt durch die vollständige Zahlung der zwischen den Parteien vereinbarten Vergütung, das ausschließliche, übertragbare, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkte Recht – unter Vorbehalt der Eigennutzung durch die TLC für



betriebseigene Zwecke und künftige Kundenprojekte – die jeweiligen Leistungen auf sämtliche bekannte Arten zu nutzen. Dies beinhaltet insbesondere das Recht des Kunden, das jeweilige Dokument nach eigenem Ermessen zu bearbeiten oder in sonstiger Weise umzugestalten und die hierdurch geschaffenen Leistungsergebnisse in der gleichen Art und Weise, wie die ursprüngliche Fassung der Ergebnisse und Leistungen, zu verwerten.

- (2) Für den Fall der vorzeitigen Beendigung des Vertrags gilt Absatz (1) entsprechend für den bereits fertig gestellten Teil der Leistungen.
- (3) Urhebervermerke, Seriennummern und sonstige der Programmidentifikation dienende Merkmale dürfen auf keinen Fall entfernt oder verändert werden. Gleiches gilt für eine Unterdrückung der Bildschirmanzeige entsprechender Merkmale.

## **§ 10 BESCHRÄNKUNG DER HAFTUNG DER TLC UND IHRER ERFÜLLUNGSGEHILFEN**

- (1) Für Sach- und Rechtsmängel haftet die TLC nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sind an dem Vertrag nur Kaufleute beteiligt, so gelten ergänzend die §§ 377 ff. HGB.
- (2) Die TLC haftet unbeschränkt
  - a. für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit;
  - b. für die Verletzung von Leib, Leben oder Gesundheit;
  - c. nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes;
- (3) Für leichte Fahrlässigkeit haftet die TLC – außer im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit – nur sofern wesentliche Vertragspflichten (Kardinalpflichten) verletzt werden. Kardinalpflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf. Die Haftung ist in diesem Fall begrenzt auf vertragstypische und vorhersehbare Schäden, maximal jedoch bis zum Betrag des Zehnfachen der für das betreffende Jahr der Verletzungshandlung vereinbarten Vergütung. Die Haftung für mittelbare und unvorhergesehene Schäden, Produktions- und Nutzungsausfall, entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen und Vermögensschäden wegen Ansprüchen Dritter ist im Fall leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen.
- (4) Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist.

- (5) Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter, Vertreter und Organe der TLC, insbesondere auch der bei der TLC beschäftigten Datenschutzbeauftragten (Vertrag zugunsten Dritter).
- (6) Ungeachtet etwaiger kürzerer gesetzlicher Fristen müssen jegliche vertraglichen und außervertraglichen Ansprüche gegen die Auftragnehmer, die auf einem Mangel beruhen, innerhalb eines Jahres nach ihrer Entstehung geltend gemacht werden.
- (7) Die Haftungsbeschränkungen des Abs. 2 gelten nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, für einen Mangel nach Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit des Produktes und bei arglistig verschwiegenen Mängeln. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.
- (8) Der Kunde haftet für alle Folgen und Nachteile, die durch die TLC oder Dritte, durch die missbräuchlich oder rechtswidrige Verwendung der TLC Management & Consulting- Dienste oder dadurch entstehen, dass der Kunde seinen sonstigen Obliegenheiten nicht nachkommt.
- (9) Die Haftung von TLC ist der Höhe nach auf die bei Vertragsschluss typischerweise vorhersehbaren Schäden begrenzt.

## **§ 11 DATENSCHUTZ**

- (1) Dem Vertragspartner ist bekannt und er willigt darin ein, dass die zur Abwicklung des Auftrags erforderlichen persönlichen Daten von TLC auf Datenträgern gespeichert werden. Der Kunde / Vertragspartner stimmt der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung seiner personenbezogenen Daten ausdrücklich zu. Die gespeicherten persönlichen Daten werden von TLC selbstverständlich vertraulich behandelt. Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der personenbezogenen Daten des Vertragspartner erfolgt unter Beachtung des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und des Telemediengesetzes (TMG). In bestimmten Vertragsverhältnissen werden diese Regelungen in einem gesonderten Absatz oder durch Zusatzvertrag genauer spezifiziert.
- (2) Persönliche Informationen können bei vorheriger ausdrücklicher Einwilligung des Vertragspartner auch dazu verwendet werden, um über Produkte, Marketingmaßnahmen und sonstige Beratungs- und/oder Dienstleistungen zu informieren.
- (3) Dem Vertragspartner steht das Recht zu, seine Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen. TLC ist in diesem Fall zur sofortigen

Löschung der persönlichen Daten des Vertragspartner verpflichtet. Bei laufenden Vertragsbeziehungen erfolgt die Löschung nach deren Ende.

## **§ 12 ANWENDBARES RECHT, ERFÜLLUNGORT, GERICHTSSTAND**

- (1) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag und sämtlichen Rechtsbeziehungen, wenn der Kunde / Vertragspartner ein Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder im Inland ohne Gerichtsstand ist, gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Soweit bei Auslandsbezug eine freie Rechtswahl nicht zulässig ist, gilt das nach den zwingenden Vorschriften des internationalen Privatrechts anzuwendende Recht. Erklärungen und Verhandlungen erfolgen ausschließlich in deutscher Sprache. Bei der Vertragsauslegung ist ebenfalls ausschließlich der in deutscher Sprache abgefasste Wortlaut verbindlich.
- (2) Erfüllungsort ist der Geschäftssitz der TLC. Als Gerichtsstand wird Potsdam vereinbart. Die TLC ist jedoch berechtigt, den Vertragspartner auch an seinem Wohn- oder Geschäftssitz zu verklagen.
- (3) Sollten einzelne Punkte dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Eine unwirksame Bestimmung ist durch eine ihrem Sinn und Zweck entsprechende zulässige Bestimmung zu ersetzen.

## **§ 13 REFERENZEN**

- (1) Sofern der Kunde der TLC die Referenznennung erlaubt, ist die TLC dazu berechtigt, den Kunden unter Nennung des Firmennamens, Darstellung des Firmenlogos, Nennung des Ansprechpartners und Beschreibung der erbrachten Leistungen als Referenz zu verwenden. Die Verwendung als Referenz umfasst eine Nutzung auf sämtlichen Webseiten, Blogs und Social-Media-Kanälen, die die TLC inhaltlich beherrschen kann, eine Nutzung für Pressemitteilungen, Printanzeigen und eigene Unternehmensunterlagen, zu Dekorationszwecken in Firmenräumen und auf Fachmessen, -konferenzen sowie bei Ausschreibungen und Präsentationen. Andere Nutzungen, wie bspw. der Einsatz von Zitaten des Kunden oder die ausführliche Leistungsbeschreibung als sogenannte Customer- Success-Story bedürfen einer separaten Vereinbarung und der vorausgehenden Freigabe durch den Kunden.
- (2) Die vorstehende Regelung über die Referenznennung gilt auch für einen Zeitraum von fünf Jahren nach Vertragsbeendigung.

## **§ 14 SONSTIGE BESTIMMUNGEN UND PREISANPASSUNGEN**

- (1) Für den zwischen der TLC und dem Kunden geschlossenen Vertrag und dessen Durchführung gilt alleinig das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts einschließlich des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf vom 11.04.1980 (sog. UN- Kaufrecht).
- (2) Gerichtsstand aller Rechtsstreitigkeiten aus dem Vertrag zwischen der TLC und dem Kunden ist, sofern nicht ein abweichender ausschließlicher Gerichtsstand besteht, der Sitz der TLC (Teltow, Deutschland).
- (3) Alle Vereinbarungen zwischen dem Kunden und der TLC und rechtserhebliche Erklärungen (bspw. Kündigung, Rücktritt, Aufrechnung) sind nur in schriftlicher Form wirksam; dies gilt insbesondere auch für Änderungen und Ergänzungen sowie für die Aufhebung dieser Schriftformklausel. Zwingende gesetzliche Formvorschriften bleiben hiervon unberührt.
- (4) Die TLC ist berechtigt, die jeweilige Preisliste maximal ein Mal pro Quartal an sich verändernde Marktbedingungen, bei erheblichen Veränderungen im Consultingbereich, sowie in den Beschaffungskosten, Änderungen der Umsatzsteuer oder der allgemeinen Betriebskosten, anzupassen. Bei Preiserhöhungen, die den regelmäßigen Anstieg der Lebenskosten wesentlich übersteigen, steht dem Kunden ein Kündigungsrecht zu. Dies wird ihm vom Anbieter in diesen Fällen in Textform mitgeteilt.

## **II. Besondere Bestimmungen Unternehmensberatung**

### **§ 15 BEAUFTRAGUNG, FESTSTELLUNG DER AUFTRAGSBEENDIGUNG**

- (1) Die Aufgabenstellung, die Vorgehensweise, die Art der Arbeitsergebnisse sowie die Vergütung werden durch eine schriftliche Vereinbarung zwischen TLC und dem Vertragspartner festgelegt. Änderungen, Ergänzungen oder Erweiterungen der Aufgabenstellung, der Vorgehensweise und der Art der Arbeitsergebnisse bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung.

- (2) Alle Beratungsinhalte sind ausschließlich als solche zu verstehen und stellen keinesfalls eine Rechtsberatung dar.
- (3) Die Leistungen von TLC sind erbracht, wenn die erforderlichen Analysen, die sich daraus ergebenden Schlussfolgerungen und die Empfehlungen erarbeitet und gegenüber dem Vertragspartner erläutert worden sind. Unerheblich ist, ob oder wann der Kunde die Schlussfolgerungen bzw. Empfehlungen umsetzt.

## **§ 16 PFLICHTEN DES VERTRAGSPARTNER / AUFTRAGGEBER**

- (1) Der Kunde verpflichtet sich, die Tätigkeit von TLC zu unterstützen. Insbesondere schafft der Kunde unentgeltlich alle Voraussetzungen im Bereich seiner Betriebssphäre, die zur Leistungserbringung erforderlich sind. Soweit TLC die geforderten angemessenen Voraussetzungen vorenthalten werden, hat der Kunde die entstehenden Wartezeiten, die dokumentiert werden, gesondert zu vergüten.
- (2) Der Kunde verpflichtet sich, keine im Zusammenhang mit der Durchführung der Beratung eingesetzten Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen von TLC vor Ablauf von 24 Monaten nach Beendigung der Zusammenarbeit einzustellen oder zu beauftragen.

## **§ 17 PFLICHTEN VON TLC MANAGEMENT & CONSULTING**

TLC ist verpflichtet, die Informationen über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Vertragspartner vertraulich zu behandeln und auf Wunsch von seinen Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfen eine entsprechende Verpflichtungserklärung unterschreiben zu lassen. Verletzt einer der Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen die Verpflichtung, so erfüllt TLC eine sich daraus gegenüber dem Vertragspartner erwachsende Ersatzpflicht dadurch, dass TLC die gegen den Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen entstehenden Regressansprüche dem Vertragspartner abtritt.

## **§ 18 RECHTE DRITTER, GEWERBLICHES SCHUTZRECHT, URHEBERRECHTE, NUTZUNGS-UND VERWERTUNGSRECHT - SCHUTZ DER ARBEITSERGEBNISSE**

- (1) Der Vertragspartner steht dafür ein, dass durch oder im Zusammenhang mit seiner Lieferung oder Leistung keine Rechte Dritter, insbesondere gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte verletzt werden.
- (2) Wird die TLC von Dritten wegen solcher Rechtsverletzungen in Anspruch genommen, so ist der Vertragspartner verpflichtet, die TLC auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen.

- (3) Die Freistellungspflicht des Vertragspartners bezieht sich insbesondere auf alle Anwendungen, die die TLC auf oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.
- (4) Die Verjährungsfrist für diese Ansprüche beträgt 10 Jahre, beginnend mit Erfüllung des Vertrages.
- (5) Sämtliche mit der Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistung entstehenden Nutzungs- und Verwertungsrechte stehen uneingeschränkt und ausschließlich der TLC zu bzw. gehen auf die TLC über.
- (6) Die von TLC angefertigten Berichte, Pläne, Entwürfe, Aufstellungen und Berechnungen dürfen nur für die vertraglich vereinbarten Zwecke verwendet werden.
- (7) Jede vertragsfremde Verwendung dieser Leistungen, insbesondere ihre Publikation, bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch TLC. Dies gilt auch dann, wenn die erbrachte Leistung nicht Gegenstand besonderer gesetzlicher Rechte, insbesondere des Urheberrechts, sein sollte.
- (8) In übrigen gelten die Bestimmungen des GeschGehG.

## **§ 19 ÜBERLASSENE UNTERLAGEN, GEHEIMHALTUNG, WERBUNG UND DAS GESCHGEHG**

- (1) Der Auftraggeber verpflichtet sich, über ihm in Ausübung, Zusammenarbeit oder aus Anlass seiner Tätigkeit für den Arbeitnehmer anvertrauten oder bekannt gewordenen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Arbeitnehmers, insbesondere betriebliche Interna und Arbeitsabläufe, für die Dauer des zwischen den Parteien bestehenden Vertragsverhältnisses Stillschweigen zu bewahren.
- (2) Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse sind nur die im Zusammenhang mit dem Geschäftsbetrieb des Arbeitnehmers stehenden, nicht offenkundigen, sondern nur einem begrenzten Personenkreis bekannten Tatsachen, an deren Geheimhaltung der Arbeitnehmer ein berechtigtes wirtschaftliches Interesse hat und die nach seinem bekundeten oder doch erkennbaren Willen auch geheim bleiben sollen.
- (3) Geschäftsgeheimnisse in diesem Sinne sind insbesondere:
  - Technische Informationen wie Methoden, Verfahren, Formeln, Techniken und Erfindungen, wirtschaftliche Informationen wie Kundenlisten, Preis- und Finanzdaten sowie Bezugsquellen.
  - Keine Geschäftsgeheimnisse in diesem Sinne sind solche, die zum Zeitpunkt des Empfangs der Information dem Arbeitnehmer bereits bekannt

oder allgemein zugänglich waren oder die später, ohne Verschulden des Arbeitnehmers diesem zugänglich werden.

- (4) Die Verschwiegenheitspflicht erstreckt sich auch nicht auf solche Kenntnisse, die jedermann zugänglich sind oder deren Weitergabe für den Arbeitnehmer ersichtlich ohne Nachteil ist. Hat der Auftraggeber Zweifel, ob im konkreten Fall eine Verschwiegenheitspflicht besteht oder nicht, ist er verpflichtet, eine Weisung über die Geschäftsleitung des Arbeitnehmers einzuholen, ob eine bestimmte Tatsache vertraulich zu behandeln ist oder nicht.
- (5) An Unterlagen, Abbildungen, Zeichnungen oder sonstigen Unterlagen, die dem Vertragspartner zur Angebotsabgabe oder zur Leistungserbringung überlassen werden, behält sich die TLC sämtliche Eigentums- und Verwertungsrechte vor. Sie sind ausschließlich für die Leistungserbringung aufgrund der Beauftragung zu verwenden. Sie ist der TLC auf Anforderung zurückzugeben und gespeicherte Daten auf automatisierten Anlagen zu löschen. Die TLC ist berechtigt, einen geeigneten Nachweis der ordnungsgemäßen Löschung zu verlangen.
- (6) Der Vertragspartner ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Unterlagen, aufbereitete Daten und Informationen strikt geheim zu halten. Dritten dürfen diese nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der TLC offengelegt oder weitergegeben werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Durchführung des Vertrages. Sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Wissen mit Zustimmung der TLC veröffentlicht wird.
- (7) Sonstige Unterlagen und Informationen, die der Vertragspartner zur Angebotsabgabe von der TLC erhält und für die nicht bei Überlassung ausdrücklich die Geheimhaltung angeordnet wird, darf der Vertragspartner nur zum Zwecke der Angebotserstellung an Dritte weiterreichen, jedoch auch nur dann, wenn er Dritte vertraglich zur Geheimhaltung verpflichtet. Für Pflichtverletzungen des Dritten hat der Vertragspartner wie für eigene einzustehen.
- (8) Veröffentlichungen über Lieferungen oder Leistungen des Vertragspartners oder Dritter – gleich ob mündlich, schriftlich, elektronisch oder mittels sonstiger Medien – bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der TLC, auch wenn das Vertragsverhältnis bereits beendet ist. Als Veröffentlichung gilt auch die Bekanntgabe an einen begrenzten Personenkreis.
- (9) Die TLC ist berechtigt, dem Vertragspartner Hinweise auf Geschäftsverbindungen mit Partnern der TLC zu geben und diese jederzeit zu untersagen. Der Vertragspartner hat solche dann sofort zu unterlassen.
- (10) In Fällen nachvertraglich unangemessener beruflicher oder wirtschaftlicher Behinderung des Arbeitgebers kann der Arbeitnehmer diesen

auf entsprechenden Antrag hin von den Verpflichtungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise freistellen.

### **III. Besondere Bestimmungen Training, Schulung und Seminare**

#### **§ 20 GELTUNGSBEREICH DER BESONDEREN BESTIMMUNGEN UND BUCHUNG VON TRAININGS-, SCHULUNGS- ODER SEMINARVERANSTALTUNGEN**

- (1) Für die Durchführung von Inhouse- u. Exhouse Schulungen, den ERFA-Kreis sowie für vorvertragliche Schuldverhältnisse – im folgenden Schulung genannt - gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und den Besonderen Bestimmungen Training, Schulung und Seminare (III), sofern keine andere Vereinbarung vorliegt. Andere Vertragsbedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn kein ausdrücklicher Widerspruch durch die TLC erfolgt ist.
- (2) Auch wenn beim Abschluss gleichartiger Verträge hierauf nicht nochmals hingewiesen wird, gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die Besondere Bestimmungen Training, Schulung und Seminare für Schulungen in ihrer bei Abgabe der Erklärung des Vertragspartners unter [www.TLC-Berlin.de/AGB](http://www.TLC-Berlin.de/AGB) abrufbaren Fassung, es sei denn, es liegt eine andere schriftliche Vereinbarung der Vertragspartner vor.
- (3) Bei allen zur Verfügung stehenden Buchungsvorgängen, z.B. per Telefon, E-Mail, Brief oder Fax, übersendet TLC dem Vertragspartner ein Angebot zur Teilnahme an der gewünschten Trainings- oder Seminarveranstaltung, welches der Kunde innerhalb von 1 Woche in Textform annehmen kann. Die Teilnehmerzahl ist auf 20 Teilnehmer begrenzt, um für jeden Teilnehmer bestmögliche Lerneffekte zu erzielen. Die maximale Teilnehmerzahl kann in Abhängigkeit vom Inhalt der Schulung oder der Raumgröße von der TLC jederzeit angepasst werden.
- (4) Anmeldungen werden verbindlich schriftlich bestätigt, sobald die Mindestteilnehmeranzahl erreicht ist. Bei Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl, zwei Wochen vor dem konkreten Schulungstermin, behalten wir uns vor die Schulung abzusagen. Etwaige dem Teilnehmer hieraus entstehende Kosten können nicht geltend gemacht werden.
- (5) Einladungen zu Inhouse-Schulungen oder dem ERFA-Kreis begründen keine Ansprüche auf Teilnahme an dieser Schulung.



- (6) Aufgrund der – im Interesse des Vertragspartner – begrenzten Teilnehmerzahl werden die Anmeldungen in der Reihenfolge ihres Eintreffens berücksichtigt.
- (7) Die von TLC bei der Durchführung der Trainings- oder Seminarveranstaltungen eingesetzten Trainer handeln während ihrer Tätigkeit ausschließlich im Auftrag und im Namen von TLC. Innerhalb eines Zeitraums von 24 Monaten nach Beendigung der Trainings- oder Seminarveranstaltung sind Zusatz-, Folge- und Neuaufträge mit den Trainern ausschließlich über TLC abzuwickeln.

## **§ 21 VERGÜTUNG, ZAHLUNG UND KONDITIONEN FÜR TRAININGS- UND SEMINARVERANSTALTUNGEN, STORNIERUNGEN SOWIE UMBUCHUNGEN**

- (1) Für die Teilnahme an Trainings- oder Seminarveranstaltungen gelten die in den Kursprogrammen oder im Online-Portal angegebenen Preise oder, z.B. bei Firmenveranstaltungen, die individuell vereinbarten Preise. Die von der TLC angegebenen oder mit der TLC vereinbarten Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils zum Rechnungszeitraum gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.
- (2) Ein Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.
- (3) Die vom Kunden zu erbringende Vergütung ist jeweils **sofort** mit Bestätigung der Schulung zur Zahlung fällig, sofern nichts anderes vereinbart wird.
- (4) Mit Ablauf einer Frist von 20 Kalendertagen ohne Zahlung kommt der Kunde in Zahlungsverzug. Kommt der Kunde in Zahlungsverzug ist die TLC berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9 % p.a. über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu fordern. Falls der TLC ein höherer Verzugschaden entsteht, ist die TLC berechtigt, diesen geltend zu machen. Maßgebend für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Eingang der Zahlung auf dem Konto der TLC.
- (5) Kann ein Teilnehmer krankheitsbedingt an einer Trainings- und Seminarveranstaltung nicht teilnehmen und weist der Kunde dies durch Vorlage eines ärztlichen Attestes nach, so hat der Kunde das Recht zur kostenfreien Umbuchung auf ein Training mit derselben Kursbezeichnung zum nächsten verfügbaren Termin. Teilnehmer können im übrigen ihre Teilnahme an Trainings- oder Seminarveranstaltungen bis spätestens 14 Kalendertage vor dem Veranstaltungsbeginn schriftlich wie folgt stornieren:
  - a. Erfolgt die Stornierung 28 Kalendertage oder früher vor dem Veranstaltungsbeginn, ist diese kostenfrei; etwa bereits gezahlte Teilnahmegebühren werden von TLC erstattet.

- b. Erfolgt die Stornierung zwischen dem 27. Kalendertag und dem 15. Kalendertag vor Veranstaltungsbeginn, wird 50 % der Teilnahmegebühr fällig; etwa bereits gezahlte Teilnahmegebühren werden von TLC erstattet.
  - c. Im Falle einer späteren Stornierung wird die gesamte Teilnahmegebühr erhoben.
- (6) Ein Kunde kann eine Anmeldung jederzeit auf einen anderen Mitarbeiter seines Unternehmens übertragen.
- (7) Gegen eine Bearbeitungsgebühr von 100,00 € zzgl. MwSt. kann ein Kunde die Anmeldung auch einmalig auf eine andere TLC-Veranstaltung innerhalb der folgenden 6 Monate umbuchen. Unterschiedliche Teilnahmepreise sind dabei auszugleichen.

## **§ 22 DURCHFÜHRUNG VON TRAININGS-, SCHULUNGS- UND SEMINARVERANSTALTUNGEN, ABSAGE UND AUSFALL**

- (1) Der Veranstaltungsort ist in der aktuellen Trainingsbeschreibung oder im Bestätigungsschreiben angegeben, bei Firmenveranstaltungen im Angebot bzw. der Auftragsbestätigung. Verlegungen des Schulungsortes sind vorbehalten.
- (2) TLC behält sich vor, auch bestätigte Veranstaltungen aus organisatorischen oder sonstigen wichtigen Gründen (z.B. bei zu geringer Teilnehmerzahl) bis zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn abzusagen. TLC wird sich jedoch in diesem Fall bemühen, Alternativen anzubieten. Bei einer Absage oder einem Ausfall der Veranstaltung, z.B. bedingt durch höhere Gewalt, wird TLC die Teilnehmer unverzüglich informieren und bereits gezahlte Teilnahmegebühren erstatten; weitergehende Ansprüche bestehen nicht.
- (3) Geht die Stornierungserklärung verspätet ein oder erscheint ein Teilnehmer nicht zu Schulungsbeginn so ist die gesamte Teilnehmergebühr zu entrichten. Hinzu kommt die zum Rechnungszeitraum gültige Umsatzsteuer.
- (4) Ein Ersatzteilnehmer kann jederzeit gestellt werden.
- (5) Der Einsatz des Trainers, die Schulungsinhalte und der Ablauf können geändert werden, solange der Gesamtcharakter der Veranstaltung bestehen bleibt. Der Kunde ist dadurch nicht berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten oder das Honorar zu kürzen.

## **§ 23 HAFTUNG**

- (1) Bei Ausfall einer Veranstaltung durch Krankheit des Trainers, höherer Gewalt oder sonstige unvorhersehbare Ereignisse besteht kein Anspruch auf Durchführung der Veranstaltung. Bereits entrichtete Teilnahmegebühren werden unverzüglich zurückerstattet. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.
- (2) Die TLC haftet für unmittelbare Schäden, die sie zu vertreten hat, unabhängig aus welchen Rechtsgründen die Schäden herrühren mögen nur, sofern ihr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird. Eine Haftung für mittelbare Personen-, Sach- und Vermögensschäden sowie für Folgeschäden ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

## **§ 24 URHEBERRECHTE AN SCHULUNGSUNTERLAGEN**

Alle Urheberrechte und sonstigen Schutzrechte hinsichtlich der Schulungsunterlagen, auch die der Übersetzung, des Nachdrucks und der Vervielfältigung, verbleiben bei TLC. Ohne vorherige schriftliche Genehmigung durch TLC darf kein Nutzer die Schulungsunterlagen, ganz oder teilweise, in irgendeiner Form, auch nicht für Zwecke der Unterrichtsgestaltung, reproduzieren, vervielfältigen, verbreiten oder öffentlich wiedergeben.

## **§ 25 INKRAFTTRETEN, SCHLUSSBETRACHTUNGEN**

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das Schriftformerfordernis kann nur schriftlich aufgehoben werden.
- (2) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Leistungsort von Schulungen ist der Ort, an dem die Schulung zu erbringen ist.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung mit Kaufleuten ist der Sitz der TLC.
- (4) Jede Vertragspartei darf nur gegenüber unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen der anderen Vertragspartei aufrechnen.
- (5) Sollten einzelne Klauseln ganz oder teilweise unwirksam sein, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Klauseln nicht.

(6) Diese AGB wurden am 30.12.2019 überarbeitet und treten ab **01.01.2020** in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisherigen AGB's zum Sachverhalt außer Kraft.